

Datum	29.03.2021
Zahl	KL6-STVO-4566/2021 (004/2021) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Fr. Geier
Telefon	050 536-64061
Fax	050 536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 1

Betreff:
**Firma GÄRTNER TOR- u. ZAUNBAU;
L 100 Miegerer Straße;
Verkehrsbeschränkungen am 31.03.2021**

V E R O R D N U N G

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2020, anlässlich der Durchführung von Arbeiten auf oder neben der L 100 Miegerer Straße von Straßenkilometer 2,550 bis Straßenkilometer 2,580 im Bereich der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und -verbote, die aus dem beigeschlossenen Regelplan **RVS 05.05.44 LO 3** ersichtlich sind und aufgestellt werden, wobei der genannte Regelplan einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs.2 und 3 leg.cit. idgF geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier

STRASSEN MIT EINEM FAHRSTREIFEN JE FAHRTRICHTUNG

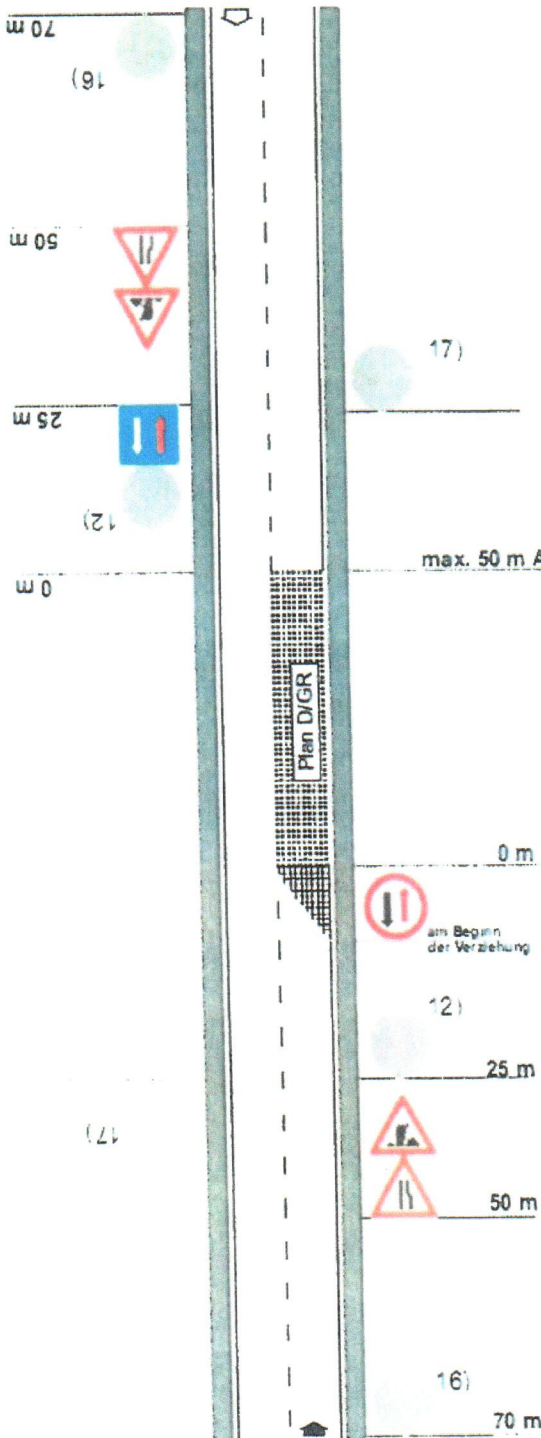
RVS 05.05.44

LO3 Arbeitsstellen von längerer Dauer
Sperrung eines Fahrstreifens
Regelung mittels Wartepflicht

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KLAGENFURT-LAND
Diese Beilage (Projektunterlage) ist ein
Bestandteil des Bescheides und Verordnung

KL6-STVO-4566(003+004)
vom 29.03.2021

Für den Bezirkshauptmann:



Welche der beiden Fahrrichtungen wartepflichtig zu sein hat, hängt von den örtlichen Gegebenheiten (Nähe zu Kreuzungen, Eisenbahnkreuzungen, Steigungen usw.) ab.

Hinweistafel "Markierung ungültig", falls erforderlich

km 2,580

km 2,550

am Beginn der Verziehung

Sicherheitsbereich
Arbeitsbereich

- 12) 30 bei
 - Schotter- / Splittfahrbahn
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
 - Restfahrstreifenbreite < 3,00 m
- 16) 50 wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle ≥ 70 km/h
- 17) gemäß tatsächlich verordneter Höchstgeschwindigkeit